
BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Bauliche und städtebauliche Zielsetzungen

1.1 Allgemeines

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Auf der Unteren Weide“ wurde durch Erlass vom 08.02.1967 durch die Bezirksregierung der Pfalz (jetzt: Rheinhessen-Pfalz) unter Az: 421 - 521 - Lu 5/3 genehmigt. Er wurde für Teilbereiche in den Jahren 1968, 1976 und 1984 geändert.

Im Zuge der Ausfertigung und Rechtsbereinigung im Jahre 1995 wurde das Verfahren eingestellt. Es soll jetzt unter Berücksichtigung neuer und ergänzender planerischer Zielsetzungen erneut durchgeführt werden.

Eine wesentliche Zielsetzung bei der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens war die Art der baulichen Nutzung abzuändern und die Verkehrserschließung u.a. für Einzelhandelsbetriebe zu verbessern.

Es besteht die Möglichkeit zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit einem Teilsortiment auf dem Grundstück Ecke Ludwigshafener-/Riedstraße. Die jetzige Ausfahrt zur L 530 ist bisher nur geduldet, müsste aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen werden. Daher sind auch vor dem Hintergrund der Weiterführung des Gewerbegebietes nach Süden die Fragen des Verkehrsanschlusses zu lösen.

In Abstimmung zwischen dem Straßenverkehrsamt Speyer und der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim wird daher, nach einem Vorentwurf des Straßenverkehrsamtes Speyer, die Kreuzung zu einem Verkehrskreisel umgebaut, dabei wird der Markt eine eigene Zufahrt erhalten. Der Bebauungsplan wird in diesem Punkt unter Beibehaltung der übrigen Zielsetzungen angepasst.

Im Einzelnen wird die Änderung vorgenommen:

- um die bestehende Nutzungsstruktur zu erhalten und fortzuentwickeln;
- um bezüglich Anlagen für sportliche Zwecke und der Vergnügungsstätten, insbesondere der Spielhallen, einheitliche Regelungen über ihre Zulässigkeit bzw. den Ausschluss zu erhalten und festzuschreiben;
- um die bauliche Nutzung, d.h. die Art der Gewerbebetriebe unter Beachtung des Abstandserlasses von Rheinland-Pfalz zu untergliedern mit dem Ziel, die notwendigen Abstände zwischen den Gewerbebetrieben und der Wohnbebauung im Westen des Plangebietes einzuhalten;
- um in Bezug auf die Grund- und Geschossflächenzahlen für den Gesamtbereich einheitliche Regelungen zu schaffen
- um Verkehrsproblematik an der Kreuzung L 530/Riedstraße zu regeln und verbessern

Um für die geänderten Zielsetzungen zur Bebauung im Gebiet die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim die Aufstellung eines Bebauungsplanes/Änderungsplanes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

1.2 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt östlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Ortsteils Dannstadt, südlich der Landesstraße 530.

Es wird begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze der Landesstraße 530,
- im Osten durch die westliche Grenze des Scheidegrabens,
- im Süden durch die südliche Grenze der Industriestraße,
- im Westen durch die östliche Grenze des Riedgrabens,

Der Änderungsplan VII umfasst eine Fläche von rd. 12,6 ha. Das Gebiet ist überwiegend bebaut.

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist dieser Bereich der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan nimmt diese Ausweisungen auf. Sie werden durch eine Festsetzung als „Gewerbegebiet“ detailliert.

Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.4 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan ausgewiesene allgemeine Art der baulichen Nutzung wird gegenüber der genehmigten Planfassung nicht verändert. Es ist weiterhin eine Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO vorgesehen. Ebenso wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse weiterhin mit „2 als Höchstmaß“ festgesetzt.

Das Gewerbegebiet wird jedoch nach der speziellen Art der zulässigen Nutzung gegliedert. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Nähe zu der vorhandenen Wohnbebauung nördlich der Landesstraße 530 (Ludwigshafener Straße) und zu dem Misch- und Kleinsiedlungsgebiet an der Goethe- und der Antzstraße westlich des Plangebietes. Um in diesen benachbarten Gebieten unzumutbare Lärm- und Schadstoffeinwirkungen auszuschließen, wird im Plangebiet unter Bezug auf den Abstandserlass Rheinland-Pfalz die Art der zulässigen Betriebe beschränkt. Es werden nur solche Betriebe zugelassen, die in den Abstandsklassen VI und VII aufgeführt sind und die zu den Wohnbauten einen Abstand von 200 m bzw. 100 m einhalten. Zulässig sind darüber hinaus auch solche Betriebe, die einen geringeren Emissionsgrad aufweisen als die in der Liste namentlich angeführten Betriebsarten.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO werden von einer Ansiedlung im Gewerbegebiet ausgeschlossen. Sie sollen generell innerhalb der bebauten Ortslage vorgesehen werden, um dort die wohnungsnahere Versorgung der Bevölkerung innerhalb einer fußläufigen Entfernung zu sichern.

Im gesamten Gewerbegebiet werden zusätzlich Vergnügungsstätten aller Art, insbesondere Spielhallen ausgeschlossen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich ebenfalls aus der Nachbarschaft zu der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, die von Störungen und Belästigungen durch „laute“ Vergnügungsstätten und durch zusätzlichen starken Zielverkehr, insbesondere zur Nachtzeit, freigehalten werden soll. Darüber hinaus ist die Gemeinde bestrebt, die Qualität des Gewerbegebietes durch die Ansiedlung möglichst hochwertiger innovativer Betriebe zu fördern und nicht durch störende Vergnügungsstätten beeinträchtigen zu lassen.

Durch die Einschränkung auf maximal 2 Wohnungen für betriebswichtige Personen je Gewerbegrundstück sollen die Bewohnerzahlen im Gebiet möglichst klein gehalten und damit eventuell auftretende störende Einwirkungen auf die Wohnsituation auf einen nur kleinen Personenkreis beschränkt werden.

Die Festsetzungen über die Grund- und Geschossflächenzahlen werden auf die heute gültigen Bestimmungen der Baunutzungsverordnung abgestimmt. Im gesamten Gebiet wird für die Gewerbebebauung sowie für Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die, insgesamt zulässige Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,9 erhöht. Hierdurch soll den Gewerbetreibenden eine wirtschaftlichere Nutzung ihrer Grundstücksflächen ermöglicht werden.

Die heute schon vorhandene Bebauung hat allerdings gezeigt, dass die zulässigen Höchstwerte nur in wenigen Fällen tatsächlich ausgenutzt werden, so dass eine übermäßige Versiegelung des Gebietes auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

Der genehmigte Bebauungsplan hatte für den größten Teil des Planbereichs die „besondere Bauweise“, und für einen kleinen Teil die „offene Bauweise“ festgesetzt. Diese Festsetzungen werden in die Änderungsplanung übernommen.

1.5 Erschließung

Die Erschließung des Gesamtgebietes erfolgt unverändert über die endgültig ausgebaute Haupterschließungsstraße, die Riedstraße, die im Norden von der Landesstraße 530 (Ludwigshafener Straße) in einem Verkehrskreisel beginnt, in gerader Linie nach Süden durch das Gebiet führt und im südlichen Gebietsbereich die von West nach Ost verlaufende Industriestraße kreuzt. Von der Riedstraße zweigen nach Osten hin zwei Erschließungsstraßen ab. Diese werden im Osten über einen befahrbaren Wegstreifen miteinander verbunden, so dass der Bau von Wendepunkten am Ende der Straßen entfallen kann und eine Umfahrt gesichert ist.

1.6 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Elektrizität sowie die Abwasserbeseitigung ist durch die bereits im Gebiet vorhandenen Leitungen gesichert. Eine Änderung oder Ergänzung des Versorgungsnetzes ist nicht erforderlich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt oder auf den Grundstücken versickert werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die erforderlichen Anlagen angezeigt werden müssen wenn gesammeltes Regenwasser das als Brauchwasser verwendet wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Trinkwasserverordnung –TrinkwV 2001 aufmerksam gemacht.

1.7 Grünordnung

Mit dem Ziel einer optischen Einbindung des Gebietes in den benachbarten freien Landschaftsraum werden entlang des Scheidegrabens und des Riedgrabens Pflanzstreifen auf den privaten Grundstücken vorgesehen. Die hochragende Begrünung im Böschungsbereich der Gräben (außerhalb des Plangebietes) bleibt unverändert erhalten.

1.8 Immissionsschutz (Kurzfassung des „schalltechnischen Gutachten“, Gutachten Nr. 32421 G vom 27.02.2002, erstellt durch Werner Genest und Partner, Ludwigshafen/Rhein)

Um die Zielsetzung der Gemeinde i.S. des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu verwirklichen, hat die Gemeinde Dannstadt-Schauernheim ein Schalltechnisches Gutachten im Februar 2002 durch ein Fachbüro herstellen lassen.

Dabei sind die geplanten Änderungen der Verkehrsführung der L 530 im Einmündungsbereich der Riedstraße (Bau eines Kreisels) berücksichtigt. Bei den Untersuchungen ist die langfristige Verkehrsplanung bis zum Jahr 2015 mit einem Anschluss der L 530 an die A 61 und Verlängerung der Riedstraße bis an den südlichen Ortsrand von Dannstadt zur Schaffung einer östlichen Ortsrandstraße zugrunde zu legen. Folgende Normen, Richtlinien und Verordnungen sind zugrunde gelegt:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe Nov. 1989
- DIN 18 005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ mit Beiblatt, Ausgabe Mai 1987
- RLS-90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, herausgegeben und eingeführt vom Bundesminister für Verkehr, April 1990
- 16. BimSchV „16. Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)“, Juni 1990
- VlärmschR 97 „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/97, Sachgebiet 12.1 Lärmschutz vom Juni 1997

Das Ergebnis dieses Schalltechnischen Gutachtens unter anderem in Planbereichen bei der Bebauung der Grundstücke sieht bauliche bzw. Schallschutzmaßnahmen für erforderlich.

Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärm nach DIN 18 005, Teil 1: Die Gesamtimmission des Verkehrslärms ist maßgebend. Neben der L 530 mit Kreisels sind auch die durch das Plangebiet führende Ried- und die Industriestraße zu berücksichtigen. Ebenso die im Osten in ca. 700 m vorbeiführende Bundesautobahn A 61.

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt nach DIN 18 005 unter Berücksichtigung des Prognosezeitraums von ca. 15 Jahren (Prognosejahr 2015).

Bei der Berechnung der Schallemissionspegel wurden die folgenden Verkehrsdaten zugrunde gelegt:

Straßenabschnitt	DTV Kfz/24 h	P _T %	P _N %
Bundesautobahn A 61	59 000	30	60
Ludwigshafener Straße L 530, westlich des Kreisels	10 300	10	10
L 530, östlich des geplanten Kreisels	18 200	17	8
Riedstraße, nördlich der Industriestraße	11 400	17	8
Riedstraße, südlich der Industriestraße	9 000	17	8
Zufahrt vom Kreisels zum PARAT-Gelände	1 300	10	10

DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
P_T = LKW-Anteil tags
P_N = LKW-Anteil nachts

Bei der geplanten Zufahrtstraße vom Kreisels zum Aldi-Markt eine maßgebende stündliche Verkehrsstärke von 79 Kfz/h mit einem Lkw-Anteil von 0,2 % wurde angenommen.

Auf der Grundlage dieser Schallemissionspegel wurden zum einen an repräsentativen Immissionspunkten an Wohngebäuden bzw. Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sowie neben den Gebäuden an den Baugrenzen die Schallimmissionspegel bestimmt (Einzelpunktrechnungen), zum anderen wurden zur flächenhaften Darstellung der Verkehrslärmimmissionen Rasterlärmkarten für den Tages- und Nachtzeitraum berechnet.

Auf die Berechnungsergebnisse des Gesamtverkehrslärms in der Tabelle in Anlage 5.1 des Schalltechnischen Gutachtens wird verwiesen.

Es ist hier ersichtlich, dass bei dem Gebäude der Raiffeisenzentrale an der L 530 sowie bei den Gebäuden im unmittelbaren Bereich der Baugrenze an der Riedstraße die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 von 65 dB(A) in der Nacht sowohl tags als auch nachts um bis zu 7 dB überschritten wird. Bei den Gebäuden in größerem Abstand zur Baugrenze werden die Orientierungswerte unterschritten.

Bei den gebäudeunabhängigen Immissionspunkten an der nördlichen Baugrenze an der L 530 sind Orientierungswert-Überschreitungen bis 6 dB zu erwarten. Entlang der östliche Baugrenze werden die schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten bzw. unterschritten. Im Bereich der Baugrenzen entlang der Riedstraße sind auf beiden Seiten Orientierungswert-Überschreitungen bis 7 dB zu erwarten.

Da hier aufgrund der örtlichen bzw. baulichen Gegebenheiten entlang der Riedstraße sowie auch an der L 530 keine aktiven Schallschutzmaßnahmen (wie z.B. die Errichtung von Lärmschutzwänden oder Lärmschutzwällen) realisierbar sind, ist bei den im Gewerbegebiet zulässigen Wohngebäuden bzw. Gebäuden mit Aufenthaltsräumen durch passive Maßnahmen an den Gebäuden selbst sicherzustellen, damit innerhalb der Gebäude zumutbare schalltechnische Verhältnisse erreicht werden.

Schallschutzmaßnahmen: An der nördlichen Baugrenze entlang der L 530 sowie an den beidseitigen Baugrenzen entlang der Riedstraße den schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 überschritten. Da hier aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der Straßen (z.B. Lärmschutzwände usw.) nicht realisierbar sind, werden bei Wohngebäuden bzw. Gebäuden mit Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen in Form einer ausreichenden schalltechnischen Dimensionierung der Außenbauteile vorgesehen bzw. festgesetzt.

Daher sollten Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume auf den zur Straße abgewandten Gebäude-seiten vorgesehen werden.

Der Schallschutz gegen Außenlärm ist nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu dimensionieren. In dieser Norm werden abhängig von dem zu erwartenden Außenlärmpegel Mindest-Schalldämm-Maße für die äußeren Begrenzungsflächen der Gebäude vorgegeben. Die maßgeb-

lichen Außenlärmpegel ergeben sich nach DIN 4109 aus den Beurteilungspegeln des Tageszeitraums unter Berücksichtigung eines 3 dB Zuschlags.

Auf der Grundlage der ermittelten Immissionspegel ergeben sich bei Wohngebäuden entlang der Riedstraße auf den zur Straße weisenden Gebäudeseiten sowie auf den Stirnseiten der Gebäude folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

- a) Bei einem Abstand von 10 bis 25 m zur Straßenmitte ergibt sich eine Einstufung in den Lärmpegelbereich V der Tabelle 8 in DIN 4109. Hier ist bei Raumhöhen von 2,5 m und Raumtiefen von ca. 4,5 m unter Berücksichtigung der Tabelle 9 der DIN 4109 ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß von $R'_{w, res} = 43$ dB erforderlich. Bei einem Fensterflächenanteil von $\leq 40\%$ sind Außenwände mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von $R'_w = 50$ dB und Fenster mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von $R_w = 40$ dB (Schallschutzklasse 4 nach VDI 2719) erforderlich.
- b) Im Abstand von 25 bis 40 m zur Straßenmitte ergibt sich eine Einstufung in den Lärmpegelbereich IV mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß von $R'_{w, res} = 38$ dB bei den unter a) genannten Raumgrößen. Mit einem Fensterflächenanteil von $\leq 40\%$ sind bei den Außenwänden ein Schalldämm-Maß von $R'_w = 45$ dB und bei den Fenstern ein bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w = 35$ dB (Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719) zu fordern.
- c) Bei den Abständen der Wohngebäude von mehr als 40 m zur Straßenmitte werden die Verkehrslärm-Orientierungswerte eingehalten. Daher sind hier keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Entlang der nördlichen Baugrenze an der L 530 ergibt sich für einen Gebietsstreifen von 10 m innerhalb des Plangebietes eine Einstufung in den Lärmpegelbereich IV. Die hierfür erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind analog wie unter b) vorgesehen. Da ab 10 m südlich dieser Baugrenze die Orientierungswerte eingehalten werden, sind hierfür keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. erforderlich.

Bei den Gebäuden in den o.g. Lärmpegelbereichen werden bei Schlafräumen und bei Kinderzimmern Fensterkonstruktionen mit integrierten Belüftungseinrichtungen vorgesehen.

Die oben erwähnten Maßnahmen gelten bei ausgebauten Dachgeschossen sinngemäß auch für die Dachflächen und Dachfenster.

Um die Vorgabe der schalltechnischen Anforderungen langfristig zu sichern, wird folgende Text in den Textlichen Festsetzungen übernommen:

In den Plangebietsbereichen entlang der L 530 und entlang der Riedstraße werden Flächen festgesetzt, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen bzw. Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm erforderlich sind. Es sind Außenbauteile von Wohnräumen auf den der Straße direkt oder bis zu einem Winkel von 90 Grad zugewandten Seiten der Gebäude nach der Tabelle 8 und 9 in DIN 4109 vom Nov. 1989 sowie Abschnitt 5 dieser Norm wie folgt zu dimensionieren.

Bereich	LPB	$R'_{w, res}$	R'_w Wand	$R_{w, F}$	FSK
A) Gebäude mit Wohnräumen im Abstand von 10-25 m zur Mitte der Riedstraße	V	43	50	40	4
B) Gebäude mit Wohnräumen im Abstand von 25-40 m zur Mitte der Riedstraße	IV	38	45	35	3
C) Gebäude mit Wohnräumen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze an der L 530 bis 10 m südlich der festgesetzten Baugrenze (s. Planeintrag)	IV	38	45	35	3

Erläuterung:

LPB	= Lärmpegelbereich nach DIN 4109
$R'_{w, res}$	= erf. Resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß in dB bei einer Raumhöhe von 2,5 m und Raumtiefen von ca. 4,5 m.
$R'_{w, Wand}$	= erf. bewertetes Schalldämm-Maß der Wand in dB
$R'_{w, f}$	= erf. bewertetes Schalldämm-Maß der Fenster in dB bei Fensterflächenanteil $\leq 40\%$
FSK	= erf. Fensterschallschutzklasse nach VDI 2719 bei Fensterflächenanteil $\leq 40\%$.

Bei Abweichungen von den genannten Raumgrößen und Fensterflächenanteilen sind die Schalldämm-Maße der Bauteile sowie Schallschutzklassen der Fenster unter Berücksichtigung dieser Abweichungen zu ermitteln. Das schalltechnische Gutachten Nr. 32421 G der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 27.02.2002 ist zugrunde zu legen.

Bei Gebäuden mit Büroräumen und ähnlich schützenwerten Räumen sind die schalltechnischen Anforderungen um 5 dB zu reduzieren, im Übrigen gelten für Wohnräume die o.g. Festsetzungen entsprechend.

Bei den o.g. Gebäuden sind bei Schlafräumen und bei Kinderzimmern Fensterkonstruktionen mit integrierten Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Dabei sind die schalltechnischen Anforderungen von den Fenstern und den Belüftungseinrichtungen zu erbringen. Dies gilt analog auch für Rollladenkästen.

Die beschriebenen Vorgaben gelten bei ausgebauten Dachgeschossen sinngemäß auch für die Dachflächen und Dachfenster.

2. Kosten für die Gemeinde

Die Erschließungsstraßen sind bereits vorhanden. Der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim entsteht durch den Umbau der Kreuzung L 530/Riedstraße in einen Verkehrskreisel Baukosten von rd. 400.000,00 DM.

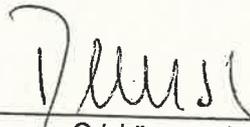
3. Bodenordnende Maßnahmen

Das Gebiet ist erschlossen und parzelliert. Zusätzliche Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Die Erschließungsstraßen sind bereits vorhanden. Der Zeitpunkt für die Errichtung zusätzlicher Hochbauten richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Dannstadt-Schauernheim, den 19.03.2002


Ortsbürgermeister

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 01.12.1998 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 11.12.1998.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte vom 06.12.1999 bis 20.12.1999.

Die öffentlichen Planungsträger wurden mit Schreiben vom 06.12.1999, mit Schreiben vom 08.10.2001 und mit Schreiben vom 25.03.2002 um Stellungnahme gebeten.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgte am 19.06.2001, 25.09.2001, 20.03.2002.

Der Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zu dem Planentwurf erfolgte am 25.09.2001 und 20.03.2002.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte für die 1. Offenlegung am 05.10.2001 und für die 2. Offenlegung am 28.03.2002.

Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom

1. Offenlegung Montag, den 15.10.2001 bis einschließlich Donnerstag, den 15.11.2001

2. Offenlegung Dienstag, den 02.04.2002 bis einschließlich Montag, den 22.04.2002

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

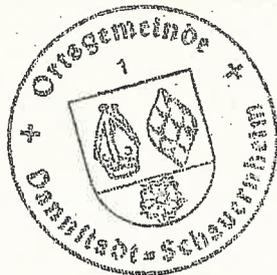
Während der 1. Auslegung gingen 10 Anregungen ein, über die in der Sitzung am 20.03.2002 Beschluss gefasst wurde.

Während der 2. Auslegung ging 1 Anregung ein, über die in der Sitzung am 18.06.²⁰⁰²~~2003~~ Beschluss gefasst wurde.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 25.03.2002 / 18.06.^{04.08.2002}~~2003~~.

Die Beschlussfassung als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB u. § 24 GemO) erfolgte am 18.06.²⁰⁰²~~2003~~.

Dannstadt-Schauernheim, den 30.07.2003



Ortsbürgermeister